

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes“

Antrag der Stadtwerke Kempen GmbH vom 11.12.2019 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Geplantes Vorhabens

Die Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Straße 50, 47906 Kempen, beantragt, gem. § 4 BImSchG, die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf dem Grundstück von-Ketteler-Straße 5, 47906 Kempen, Gemarkung Kempen, Flur 4, Flurstück 872.

Das BHKW wird mit zwei Kraft-Wärme-Kopplungs-Modulen und einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von ca. 4,8 MW, inklusive eines zweizügigen Kamins (zwei separate Kaminzüge innerhalb eines Sammelkamins) mit einer Höhe über 16,5 m über Flur ausgestattet werden.

Gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedarf das beantragte Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Stadt Kempen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist ebenso keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Zusammenfassendes Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung

Durch die geplante Anlage werden keine schützenswerten Räume, Landschaften, Gebiete und Denkmäler erheblich beeinträchtigt. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Folglich ergibt die standortbezogene Vorprüfung, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 10.06.2020

D r. C o e n e n
Landrat